



Präsidenten des Deutschen Bundestages
- Parlamentssekretariat -
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Bernd Pfaffenbach

Staatssekretär

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34-37, 10115 Berlin
POSTANSCHRIFT 11019 Berlin

TEL +49 (0)30 2014-76 41

FAX +49 (0)30 2014-51 05

DATUM Berlin, 03. Mai 2011

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Katja Keul, Marieluise Beck (Bremen), Volker Beck (Köln), Viola von Cramon-Taubadel, Ulrike Höfken, Thilo Hoppe, Uwe Kekeritz, Ute Koczy, Tom Koenigs, Agnes Malczak, Kerstin Müller (Köln), Omid Nouripour, Claudia Roth (Augsburg), Manuel Sarrazin, Dr. Frithjof Schmidt, Hans-Christian Ströbele und der Fraktion BÜNDIS 90/DIE GRÜNEN

betr.: „Aktuelle Entwicklungen in der Rüstungsexportpolitik“

BT-Drucksache: 17/5599

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens der Bundesregierung beantworte ich die o. a. Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung sehen vor, dass die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag jährlich einen Rüstungsexportbericht vorlegt. In der Vergangenheit ist dieser jedoch mit erheblicher Verspätung, teilweise erst im übernächsten Jahr, erschienen. Da die Bundesregierung abseits des Berichts zudem nur äußerst selten umfassende Informationen zu ihrer Rüstungsexportpraxis veröffentlicht, wird dem legitimen Informationsbedürfnis des Parlaments sowie der Öffentlichkeit nicht ausreichend entsprochen. Eine kritische Auseinandersetzung mit der deutschen Rüstungsexportpolitik ist nur möglich, wenn aktuelle Informationen zeitnah zur Verfügung stehen.

Frage Nr. 1

Was ist der genaue Bearbeitungsstand des Rüstungsexportberichts für das Jahr 2010, und welche Stelle ist derzeit mit der Bearbeitung befasst?

Antwort:

Der Rüstungsexportbericht für das Jahr 2010 wird derzeit vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie vorbereitet. Dabei werden zunächst die Zahlen des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zu den genehmigten Rüstungsexporten auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft und ggfl. berichtigt, ausgewertet und analysiert. Die Daten des Statistischen Bundesamtes über die tatsächlich gelieferten Kriegswaffen für das Jahr 2010 liegen noch nicht vor. Weitere Statistiken fehlen ebenfalls (z.B. die Meldungen zum VN-Waffenregister). Die berichtenden Texte müssen anschließend erarbeitet werden. Danach wird die Ressortabstimmung erfolgen.

Frage Nr. 2

Wie bewertet die Bundesregierung die Ankündigung zahlreicher Rüstungsunternehmen wie Rheinmetall und EADS, den Nahen Osten, Indien oder auch Brasilien als Zukunftsmärkte erschließen zu wollen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Rüstungsexportrichtlinien der Bundesregierung?

Antwort:

Die Erschließung von Märkten durch die wehrtechnische Industrie ist eine unternehmerische Entscheidung.

Die Entscheidung über die Genehmigung von Rüstungsgüterexporten erfolgt im Einzelfall und auf der Grundlage der Politischen Grundsätze der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000 sowie dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates der EU vom 8. Dezember 2008 betreffend gemeinsame Regeln für die Kontrolle des Ausfuhr von Militärtechnologie und Militärgütern aus dem Jahr 2008.

Frage Nr. 3

Wann genau wurden die Genehmigungen der in den Jahren 2009, 2010 und 2011 ausgeführten Kriegswaffen jeweils erteilt und wie lang war die durchschnittliche Dauer zwischen Genehmigung und tatsächlicher Ausfuhr der Kriegswaffen?

Antwort:

Da die Statistiken über die Erteilung von Genehmigungen nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz und die tatsächlichen Ausfuhren von Kriegswaffen von verschiedenen Behörden / Ressorts und aufgrund unterschiedlicher gesetzlicher Grundlagen erhoben werden, ist ein entsprechender statistischer Datenabgleich nicht innerhalb der zur Beantwortung einer Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit möglich.

Frage Nr. 4

Welche die Ausfuhr von Rüstungsgütern und Kriegswaffen betreffende Regierungsvereinbarungen bestehen derzeit und welche Auswirkungen haben sie jeweils auf die Ausfuhrkontrolle welcher Rüstungsgüter bzw. Kriegswaffen?

Antwort:

Derzeit bestehen zwei im Sinne der Fragestellung maßgebliche Regierungsabkommen: die „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Französischen Republik über die Ausfuhr von gemeinsam entwickelten und/oder gefertigten Kriegswaffen und sonstigem Rüstungsmaterial in dritte Länder“ vom 7. Februar 1972 und die „Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland über die Ausfuhr von gemeinsam entwickelten und/oder gefertigtem Rüstungsmaterial in dritte Länder“ vom 25. Mai 1983.

Darin ist jeweils geregelt, dass die Regierungen die nationalen Gesetze über die Ausfuhr von Rüstungsgütern im Geist der bilateralen Zusammenarbeit auslegen und anwenden. Die souveräne Entscheidung der Regierung desjenigen Landes, dem der Exporteur angehört, wird jeweils ausdrücklich bestätigt.

Frage Nr. 5

Wie plant die Bundesregierung zu verhindern, dass die nationalen Ausfuhrkontrollen in einem vergemeinschafteten Markt für Rüstungsgüter und Kriegswaffen ins Leere laufen?

Antwort:

Die Richtlinie 2009/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 zur Vereinfachung der Bedingungen für die innergemeinschaftliche Verbringung von Verteidigungsgütern (Verteidigungsgüterrichtlinie) bezweckt den Abbau unnötiger

Bürokratie durch Verfahrenserleichterungen und –Vereinheitlichung für bestimmte Verbringungen von Rüstungsgütern innerhalb der EU. Dies führt allerdings nicht zu einem vergemeinschafteten Markt für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter. Die Bestimmungen über Exporte in Drittstaaten bleiben unberührt, insbesondere bleiben alle EU-Mitgliedstaaten bei ihren Entscheidungen über Ausfuhrgenehmigungen für Rüstungsgüter in Drittstaaten an den Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP des Rates vom 8. Dezember 2008 gebunden, der u.a. einheitliche Prüfkriterien enthält. An den inhaltlichen Maßstäben für die Beurteilung von Rüstungsexporten in Drittländer ändert sich durch die Verfahrenserleichterungen nichts.

Frage Nr. 6

Inwiefern bildeten seit 2006 deutsche Polizistinnen, Polizisten, Soldatinnen oder Soldaten Sicherheitskräfte im Ausland an Militärgerät, das von deutschen Unternehmen direkt oder in deren Lizenz durch Dritte geliefert wurde (bitte nach Umfang, Dauer, Kosten, Kostenübernahme, Ausbildungsinhalten, industrielle Partnern/ Auftraggebern, Projektträgern aufschlüsseln)?

Antwort:

Innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte die Bundesregierung folgende Ausbildungsmaßnahmen entsprechend der Fragestellung ermitteln:

Ausbildung durch Soldaten der Bundeswehr im Ausland im Zusammenhang mit dem Export von vier Korvetten MEKO-A 200 SAN nach Südafrika:

21.01.-11.02.2006: kombinierte Hafen/-Seeausbildung in der Schadensabwehr auf der Korvette Mendi in Simonstown/Südafrika mit sieben Soldaten des Einsatzausbildungszentrums Schadensabwehr der Deutschen Marine (EAZS); 16 Ausbildungstage zu insgesamt 16.000 €. Kostenübernahme durch Südafrika.

22.09.-14.10.2006: Schadensabwehrgefechtstausbildung auf der Korvette Spioenkop in Simonstown/Südafrika mit acht Soldaten des EAZS. 15 Ausbildungstage zu insgesamt 38.420 €. Kostenübernahme durch Südafrika.

23.02.-17.03.2007: Schadensabwehrgefechtsdienstausbildung auf Korvette Mendi in Simonstown/Südafrika mit acht Soldaten des EAZS. 15 Ausbildungstage zu insgesamt 40.105 €. Kostenübernahme durch Südafrika.

Saudi-Arabien betreffend fand folgende Unterstützungsleistung statt:

08.01.-02.03.2011: Ausbildungsunterstützung durch drei Soldaten der Bundeswehr für die Erstinbetriebnahme und Durchführung der ersten Flugperiode im Zusammenhang mit dem Export von Luftaufklärungssystemen Luna. Es erfolgte eine Kostenübernahme hinsichtlich Transport, Unterkunft und Verpflegung durch die involvierte deutsche Firma.

Frage Nr. 7:

Auf welcher Rechtsgrundlage wurden die in vorstehender Frage genannten Polizistinnen, Polizisten, Soldatinnen oder Soldaten jeweils entsandt?

Antwort:

Die Bundesregierung setzt sich dafür ein, dass industrielle Fähigkeiten in technologischen Kernbereichen der deutschen Rüstungsindustrie erhalten werden. Seit Jahren unterstützt die Bundeswehr deshalb im Einzelfall und nach erfolgter ausfuhrkontrollrechtlicher Prüfung bzgl. der in das Ausland gelieferten/zu liefernden Rüstungsgüter als Referenzkunde im Rahmen ihres verfassungsrechtlichen Auftrages die deutsche wehrtechnische Industrie beim Export von Rüstungsgütern.

Frage Nr. 8

Auf welcher Rechtsgrundlage wurden deutsche Bundespolizistinnen und -polizisten nach Saudi Arabien zur Schulung dortiger Sicherheitskräfte im Zusammenhang mit dem Aufbau eines Grenzsicherungssystems durch die Firma Cassidian (vgl. ARD-FAKT 4.4.2011) entsandt?

Antwort:

Die Beamten der Bundespolizei sind in einem Projekt zur Modernisierung des saudi-arabischen Grenzschutzes tätig. Sie schulen das Vorgehen bei Standardmaßnahmen im Rahmen der Grenzüberwachung sowie die Methodik von Führungs- und Entscheidungsprozessen; die Vermittlung von Menschenrechten und rechtstaatlichen Grundsätzen sind integraler Bestandteil der Kursinhalte. Die Rechtsgrundlage für diese Tätigkeit ergibt sich aus § 65 Abs. 2 Bundespolizeigesetz.

Frage Nr. 9

In welchem Umfang waren Ausbildungsleistungen durch deutsche Polizistinnen, Polizisten, Soldatinnen oder Soldaten seit 2006 mit Industrieverträgen über die Lieferung von Rüstungsgüter und Waffe verknüpft?

Antwort:

Innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte von Seiten des Bundesministeriums der Verteidigung keine abschließende Aufstellung der in Betracht kommenden Vorgänge erfolgen. Nach derzeitigem Kenntnisstand erfolgten folgende Ausbildungsleistungen durch Soldaten der Bundeswehr für Südafrika: Die in der Antwort auf die Frage 6 aufgelisteten Leistungen sowie die Ausbildung von südafrikanischen U-Boot-Besatzungen durch Angehörige der Deutschen Marine in Deutschland und auf See im Zusammenhang mit dem Export von drei U-Booten in den Zeiträumen 20.01.-25.01.2006, 20.02.-26.02.2006, 06.02.-14.02.2007 sowie 25.02.-04.03.2008.

Frage Nr. 10

Inwiefern haben die GIZ bzw. die in ihr aufgegangenen Organisationen, in der Vergangenheit für Schulungsmaßnahmen ausländischer Sicherheitskräfte deutsche Polizistinnen, Polizisten, Soldatinnen oder Soldaten beschäftigt (bitte aufschlüsseln nach Umfang, Dauer, Kosten, Kostenübernahme, Tätigkeitsinhalten, industriellen Partnern/ Auftraggebern, Projektträgern)?

Antwort:

Deutsche Polizeibeamte wurden von der GIZ bzw. den in ihr aufgegangenen Organisationen im Rahmen folgender Projekte als Experten beschäftigt:

Land	Projektträger/ Auftraggeber	Anzahl eingesetzter Polizeibeamt e	Tätigkeit	Einsatzzeitraum	Einsatztage	Vertragssumme in EUR (Reisekosten und Honorar)
Afrika (überregional)	AA	1	Beratung und fachliche Begleitung der Polizeikomponente der African Standby Force des AU PSOD	01.06.2008 – 31.12.2009	35	22.419,34
Burundi	AA	1	Beratung im Bereich Police Poste Management (in Deutschland)	15.09.2010 - 30.09.2010	16	600,00

DR Kongo	AA	1	Berater im Bereich Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt	01.11.2009 - 15.12.2009	21	4.126,19
	AA	1	Berater im Bereich Bekämpfung sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt	20.02.2010 - 31.03.2010	12	5.600,00
Liberia	AA	1	Berater (in Deutschland) - Konzeptentwicklung im Bereich Fuhrparkmanagement	15.08.2010 - 30.09.2010	16	2.648,82
Ruanda	AA	2	Kurzzeitexperte für Training	07.09.2009 - 14.10.2009	je 21	7.400,00
	AA	1	Berater der Prüfmission	09.12.2008 - 16.12.2008	8	5.546,91
	AA	1	Berater der Prüfmission	06.07.2010 - 15.08.2010	8	5.798,00
	AA	1	Kurzzeitexperte für Training in den Bereichen Verkehrssicherheit und Unfallaufnahme	15.10.2010 - 08.11.2010	25	3.955,00
	AA	2	Berater der Prüfmission zum Thema "Unterstützung der ruandischen Polizei im Bereich 'Einsatz von Polizeikräften in UN / AU Friedensmissionen'	26.11.2010 - 15.12.2010	20	7.332,00
Sierra Leone	AA	1	Berater der Prüfmission	01.10.2009 - 31.10.2009	13	5.206,00
	AA	1	Evaluierung und fachliche Begleitung eines Pre- UN- SAT Trainings der sierra leonischen Polizei	06.04.2010 - 11.04.2010	6	4.850,00
Sudan	AA	1	Berater der Prüfmission	09.11.2009 - 24.11.2009	16	3.290,00

Darüber hinaus unterstützt die GIZ das Bundesministerium des Innern (BMI) in einem Projekt zur Modernisierung des saudi-arabischen Grenzschutzes. Das BMI beteiligt sich

an dem Projekt mit Beamten der Bundespolizei (siehe Antwort auf Frage 8). Die GIZ erbringt Unterstützungsleistungen logistischer und administrativer Art.

Frage Nr. 11

Wer bat die Bundesregierung bzw. deutsche Seite in dem in Frage 9 genannten Fall, deutsche Polizistinnen und Polizisten in Saudi Arabien zur Ausbildung einzusetzen: Saudi Arabien, die Firma Cassidian, oder wer sonst?

Antwort:

Bei dem Engagement der Bundespolizei in Saudi-Arabien handelt es sich nicht um einen Fall, wie er in Frage 9 beschrieben wird. Saudi-Arabien hat sich entschlossen, seinen Grenzschutz umfangreich zu modernisieren. Die Modernisierung soll in zweierlei Hinsicht erfolgen: Zum Einen soll an den Land- und Seegrenzen moderne Detektions- und Überwachungstechnik installiert werden, zum Anderen sollen die persönlichen Kompetenzen der Grenzschutzangehörigen durch polizeiliches Training ausgebaut werden. Für dieses Vorhaben hat das saudi-arabische Innenministerium entsprechende Partner gesucht und mit dem Unternehmen EADS-Cassidian für die zu installierende Technik und der Bundespolizei für das polizeiliche Training gefunden. Saudi-Arabien ist G20-Mitglied und ein für DEU wichtiger Partner im arabischen Raum, insbesondere bei der Bekämpfung des Terrorismus. Die terroristische Bedrohung der Luftsicherheit Ende Oktober 2010 (Sprengstoff in Luftfracht) und die Bewältigung dieses Anlasses unterstreichen die Bedeutung der engen Kooperation im Sicherheitsbereich mit dem Königreich Saudi-Arabien. Es ist daher wichtig, diese Kooperation durch bilaterale Maßnahmen zu erhalten bzw. auszubauen.

Frage Nr. 12

Haben jemals zuvor schon einmal (ggf. öffentlich beherrschte) Privatunternehmen für einen Auslandseinsatz deutscher Sicherheitskräfte Geld bezahlt? Falls ja, bitte aufschlüsseln nach Umfang, Dauer, Kosten, Kostenübernahme, Tätigkeitsinhalten, industriellen Partnern/ Auftraggebern, Projektträgern?

Antwort:

Grundsätzlich werden internationale bilaterale Ausbildungshilfen durch die deutsche Polizei aus dem Bundeshaushalt finanziert. Abweichend von diesem Grundsatz werden die auslandsbedingten Mehrkosten für das Engagement der Bundespolizei in Saudi-

Arabien vom Empfänger der Ausbildungshilfe, also der saudi-arabischen Regierung getragen.

Darüber hinaus unterstützt die Bundespolizei seit 1972 die Deutsche Lufthansa AG (LH) bei der Durchführung von Luftsicherheitsmaßnahmen im Wesentlichen in Bezug auf Passagiere, Handgepäck, Fracht auf ausländischen Flughäfen. Die Zusammenarbeit wurde in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Bundesministerium des Innern, dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung und der LH vom 26. Januar 1990 geregelt. Danach tragen die Bundesrepublik Deutschland und die LH die den abgestellten Beamten nach Bundesrecht zustehende Besoldung je zur Hälfte, im Ausland bedingte Mehraufwendungen trägt die LH. Das Bundesministerium des Innern hat im Jahre 2007 entschieden, diese Form der Unterstützung durch die Bundespolizei insbesondere aus personalwirtschaftlichen und wettbewerbsrechtlichen Gründen sukzessive zu beenden. Gegenwärtig sind lediglich noch an der Station auf dem Flughafen Khartum/Sudan, einem Flughafen mit höchster Gefährdungseinstufung, zwei Polizeibeamte zur Unterstützung bei der Durchführung von Luftsicherheitsmaßnahmen eingesetzt.

Innerhalb der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit konnte von Seiten des Bundesministeriums der Verteidigung keine abschließende Aufstellung der in Betracht kommenden Vorgänge erfolgen. Zur Unterstützung der Entscheidungsbildung in Staaten, an denen ein sicherheitspolitisches Interesse besteht, bzw. mit denen entsprechende Vereinbarungen zur militärischen und rüstungstechnischen Zusammenarbeit bestehen, wurden Vorführungen und Tests deutscher Systeme - nach erfolgter ausfuhrkontollrechtlicher Prüfung - unter Einsatz von militärischem und zivilem Bundeswehrpersonal durchgeführt. Es handelte sich nach derzeitigem Kenntnisstand dabei um Versuche mit dem Eurofighter in der Schweiz und in Indien, eine Vorführung und Erprobung des Musterbetriebes eines Feldlagers in Russland und Versuche mit Panzerabwehrkraketen an einem deutschen Hubschrauber für Indien. Die Kosten wurden grundsätzlich von der Industrie getragen.

Frage Nr. 13

Gibt es derzeit Anfragen von Privatunternehmen an die Bundesregierung, staatliche Sicherheitskräfte in Empfängerländern gegen Entgelt einzusetzen? Falls ja, bitte aufschlüsseln nach Umfang, Dauer, Kosten, Kostenübernahme, Tätigkeitsinhalten, industriellen Partnern/ Auftraggebern, Projektträgern?

Antwort:

Es liegt eine Anfrage eines deutschen wehrtechnischen Unternehmens für die Sommererprobung von gepanzerten Fahrzeugen in den Vereinigten Arabischen Emiraten für 2011 vor. Es handelt sich um die mögliche Unterstützung durch eine Fahrzeugbesatzung und einen Stabsoffizier. Eine Entscheidung darüber steht aus.

Frage Nr. 14

Hält die Bundesregierung ihre praktizierte Rüstungsexportpolitik insbesondere vor dem Hintergrund der Entwicklungen in Ländern wie Libyen, Bahrain oder Tunesien nach wie vor für geeignet und wo sieht sie ggf. Änderungsbedarf?

Antwort:

Die Bundesregierung trifft ihre Entscheidungen über die Genehmigung für Exporte von Rüstungsgütern jeweils im Einzelfall auf Basis der Politischen Grundsätze aus dem Jahr 2000 sowie des Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP der EU aus dem Jahr 2008 und im Lichte der aktuellen Situation. Dabei werden sowohl die Einsatzmöglichkeiten der zu liefernden Güter als auch die politische Situation der Empfängerländer insbesondere im Hinblick auf die Menschenrechte berücksichtigt. An diesen Grundsätzen wird die Bundesregierung festhalten.

Frage Nr. 15

Wie schätzt die Bundesregierung in folgenden Fällen die Menschenrechtsslage im jeweiligen Empfängerland ein und wie stellt(e) sie sicher, dass folgende Rüstungsexporte nicht zur internen Repression oder zu Menschenrechtsverletzungen genutzt werden:

- a. **Transportpanzer Fuchs und entsprechender Produktionsstätten nach Algerien?**
- b. **Grenzsicherungssysteme nach Saudi Arabien?**
- c. **Teile für Waffen und entsprechende Produktionsstätten nach Saudi Arabien?**

Antwort:

Bzgl. der Menschenrechtsslage in Algerien und Saudi Arabien wird auf den 9. Bericht der Bundesregierung zur deutschen Menschenrechtspolitik verwiesen.

Nach dem Gemeinsamen Standpunkt 2008/944/GASP der EU verweigern die Mitgliedstaaten eine Ausfuhrgenehmigung, wenn eindeutig das Risiko besteht, dass die zur Ausfuhr bestimmten Güter zur internen Repression benutzt werden könnten

(Kriterium 2). Um bei Exportanträgen die Konsequenzen der beantragten Ausfuhren für die Achtung der Menschenrechte durch das Endbestimmungsland bewerten zu können, beobachtet die Bundesregierung die Menschenrechtsslage in anderen Ländern sorgfältig. Die deutschen Auslandsvertretungen berichten regelmäßig und umfassend über die Menschenrechtsslage in den betreffenden Ländern und werden darüber hinaus auch einzelfallbezogen befasst.

Frage Nr. 16

Was ist das besondere außen- oder sicherheitspolitische Interesse der Bundesrepublik Deutschland, das für eine ausnahmsweise Genehmigung des Aufbaus einer G36-Waffenfabrik in Saudi Arabien spricht?

- a. **Wie definiert die Bundesregierung in diesem Zusammenhang „Ausnahmsweise“ im Sinne der Rüstungsexportrichtlinien, insbesondere mit Blick auf die in der Vergangenheit erteilten Lizenzen für die Produktion für Gewehre des Typs G-3 und Maschinenpistolen MP-5?**
- b. **Wie bewertet die Bundesregierung den Aufbau einer Produktionsstätte für Gewehre in Saudi Arabien im Lichte der Intervention des Landes in Bahrain und der dort herrschenden Menschenrechtsslage?**

Antwort:

Bei Herstellungsausrüstung und Technologie handelt es sich nicht um Kriegswaffen, sondern um sonstige Rüstungsgüter, daher ist entsprechend der Politischen Grundsätze aus dem Jahr 2000 ein besonderes außen- und sicherheitspolitisches Interesse der Bundesrepublik Deutschland nicht Voraussetzung für eine Genehmigung zur Ausfuhr.

- a) Das deutsche Außenwirtschaftsrecht basiert auf der Kontrolle der Ausfuhr von Gütern und Technologie. Die der Ausfuhr zugrunde liegenden vertraglichen Grundlagen, wie z.B. Kaufverträge, aber auch entsprechende Lizenzverträge, sind hingegen nicht Gegenstand gesonderter Genehmigungspflichten. Kontrolllücken entstehen hierdurch nicht, da die konkreten Ausfuhren in Erfüllung dieser Verträge genehmigungspflichtig sind.
- b) siehe Antwort auf Frage 15.

Frage Nr. 17

Was ist das besondere außen- oder sicherheitspolitische Interesse der Bundesrepublik Deutschland, das für die Genehmigung von Kriegswaffenausfuhren in die Vereinigten Arabischen Emirate spricht (bitte jeweils für die im Jahr 2009 und alle seitdem genehmigten Ausfuhren darlegen)?

Antwort:

Die Vereinigten Arabischen Emirate sind ein strategischer Partner, der eine wichtige Rolle u.a. bei der Sicherung der internationalen Seewege und bei der Terrorismusbekämpfung spielt. Die Bundesregierung nimmt eine entsprechende Abwägung in jedem Einzelfall auf Basis der Politischen Grundsätze aus dem Jahr 2000 sowie des Gemeinsamen Standpunkts 2008/944/GASP der EU aus dem Jahr 2008 vor. Eine Aufstellung aller seit 2009 genehmigten Ausfuhren in die Vereinigten Arabischen Emiraten ist in dem für die Beantwortung der Kleinen Anfrage vorgegebenen Zeitrahmen nicht möglich.

Frage Nr. 18

Welche Informationen liegen der Bundesregierung darüber vor, ob die durch die Staaten des Golf-Kooperationsrates nach Bahrain entsandten Truppen auch mit deutschen Rüstungsgüter und Waffen ausgestattet sind?

- a. Inwiefern ist die Verbringung aus Deutschland gelieferter, bzw. vor Ort in Lizenz produzierter Waffen in weitere Drittstaaten im Rahmen einer solchen Intervention mit den Endverbleibserklärungen der Empfängerstaaten vereinbar?
- b. Hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang Genehmigungen für die Wiederausfuhr in Lizenz produzierter Waffen erteilt?

Antwort:

Informationen darüber, ob die durch die Staaten des Golf-Kooperationsrates nach Bahrain entsandten Truppen auch mit aus Deutschland gelieferten Kriegswaffen oder sonstigen Rüstungsgütern ausgestattet sind, liegen der Bundesregierung nicht vor.

- a) Die Endverbleibserklärungen enthalten keine besonderen Regelungen über die vorübergehende Nutzung von Rüstungsgütern durch den angegebenen Endverwender auf dem Territorium von Drittstaaten.
- b) Nein, siehe Beantwortung zu Frage Nr. 18a).

Frage Nr. 19

Wie viele Bußgeldverfahren bzw. Strafverfahren wegen Verstößen gegen das Außenwirtschaftsgesetz bzw. Kriegswaffenkontrollgesetz wurden in den letzten fünf Jahren eingeleitet?

Antwort:

In den Jahren 2006 bis 2010 wurden im Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen durch den Zollfahndungsdienst insgesamt 655 Strafverfahren nach dem Außenwirtschaftsgesetz (AWG) und dem Kriegswaffenkontrollgesetz (KrWaffKontrG) eingeleitet.

Statistische Erhebungen über eingeleitete einschlägige Bußgeldverfahren werden nicht geführt.

a. Wie viele führten zu einer Festsetzung bzw. Verurteilung?

Statistische Erhebungen über den Ausgang der einzelnen Verfahren werden nicht geführt.

b. In wie vielen unter a) genannten Fällen regte die Bundesregierung bzw. das BAFA danach bei der zuständigen Gewerbeaufsicht eine Überprüfung der gewerberechtl. Zuverlässigkeit des betreffenden Unternehmens an?

s. Antwort zu d)

c. Falls nicht, jeweils: warum nicht?

s. Antwort zu d)

d. Wie stellt die Bundesregierung sicher, dass die zuständigen Gewerbeaufsichtsämter von einschlägigen Verfahren oder Sanktionen die nötige Kenntnis erhalten?

Rechtskräftige Bußgeldentscheidungen über 200 EUR (ohne Hinzurechnung von Gebühren und Auslagen) wegen einer Ordnungswidrigkeit mit Bezug zur Gewerbeausübung werden dem Gewerbezentralregister mitgeteilt (§ 153a Abs. 1 i. V. m. § 149 Abs. 2 Nr. 3 GewO). Mitteilungen von Amts wegen an die Gewerbeaufsichtsämter erfolgen nicht durch das Bundesamt für Justiz, sondern – soweit im Gesetz vorgesehen – von der Behörde, die die Eintragung im Register veranlasst.

Weitere Mitteilungspflichten nach Abschluss des Verfahrens ergeben sich aus § 12 Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz (GVGEG) und der Anordnung über Mitteilungen in Strafsachen (MiStra). Hiernach sind die Justizbehörden der Länder verpflichtet, in Strafsachen wegen Verstoßes gegen das AWG und KrWaffKontrG dem Bundesministerium der Justiz die Einleitung des Verfahrens, die Erhebung der öffentlichen Klage und den Ausgang des Verfahrens mitzuteilen.

e. Falls bisher nicht aktiv: wie gedenkt die Bundesregierung dies zu ändern und die ausnahmslose zeitnahe Unterrichtung der Gewerbeaufsichtsämter sicherzustellen?

siehe Antwort zu d).

Frage Nr. 20

Welche Maßnahmen ergreift die Bundesregierung, um den am Zollamt Halberghaus vorherrschenden Kontrolldefiziten zu begegnen (vgl. SZ vom 4.4.2011)

Antwort:

Zur Optimierung der Tätigkeiten der Ausfuhr- und Ausgangszollstellen im Ausfuhrverfahren und der Abgangsstellen im Versandverfahren hat die Zollverwaltung folgende Maßnahmen ergriffen, die alle im Ausfuhrbereich tätigen deutschen Zollstellen betreffen und sich nicht nur auf das Zollamt Halberghaus beschränken:

• **Stärkung der Rechts- und Fachaufsicht**

- Prüfungen auf örtlicher Ebene

Die erkannten Schwachstellen, insbesondere im personellen Bereich sowie die teilweise fehlerhafte Interpretation der Regeln über die örtliche Zuständigkeit der Zollstellen, wurden behoben.

- Entwicklung von Empfehlungen für die Rechts- und Fachaufsicht der Bundesfinanzdirektionen im Bereich des Außenwirtschaftsrechts

Derzeit wird ein Leitfaden mit Empfehlungen für die Rechts- und Fachaufsicht im Bereich des Außenwirtschaftsrechts konzipiert, der den Bundesfinanzdirektionen einheitliche Prüfungsmaßstäbe für die Durchführung ihrer Rechts- und Fachaufsicht vorgibt. Im Rahmen von Dienstbesprechungen wird die Bedeutung

der Rechts- und Fachaufsicht hervorgehoben und Prüfungsmaßnahmen, auch im Rahmen der jährlichen Zielvereinbarung, eingefordert und durchgeführt.

- **Sensibilisierung der Abfertigungsbeamten**

Mit regelmäßigen Fortbildungsmaßnahmen sowie durch die Novellierung der einschlägigen Dienstvorschriften werden die Abfertigungsbeamten, insbesondere über die Zuständigkeitsregeln der Ausfuhrzollstelle, die materielle Prüfung durch die Zollstellen sowie die Umsetzung bestehender Handelssanktionen, intensiv unterrichtet und fortgebildet.

- **Anpassung der elektronischen Abfertigungssysteme**

Die elektronischen Abfertigungssysteme, insbesondere die Bereitstellung von Risikoprofilen im IT-Verfahren ATLAS, werden fortlaufend zur Optimierung der Prüfungsmöglichkeiten für die Abfertigungsbeamten weiterentwickelt.

- **Einführung von Dokumentationspflichten und Checklisten**

Bei jeder Überführung in ein Versandverfahren mit einem Waffenembargoland als Bestimmungsland haben die Dienststellen zwingend eine Checkliste abzuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird regelmäßig auf die bedeutende Rolle des Zollkriminalamtes als zentraler Kontaktpunkt für die allgemeine Zollverwaltung bei Fragen zur Genehmigungspflicht und –fähigkeit hingewiesen. Das Zollkriminalamt hat hierzu eine Export-Hotline im 24 Std.-Betrieb eingerichtet, die für die Zollämter erster Ansprechpartner für den Umgang mit Risikoprofilen und Fragen nach der Zulässigkeit einer Ausfuhr ist.

- **Erweitertes Fortbildungskonzept**

Das bestehende Fortbildungskonzept für Abfertigungsbeamte wurde um einen neuen Lehrgang „Exportkontrolle“ erweitert, in dem intensiv das Ausfuhrverfahren, das materielle Außenwirtschaftsrecht (hier insbesondere auch bestehende Sanktionsregime), die Genehmigungen des Bundesamtes für Wirtschaft und

Ausfuhrkontrolle, das Risikomanagement des Zollkriminalamtes sowie strafrechtliche Aspekte dargestellt werden.

Frage Nr. 21

In welchem Umfang weisen andere Zollämter ähnliche Defizite wie der Fall in Frage 20 auf?

Antwort:

Der Bundesregierung liegen hierzu keine Erkenntnisse vor.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage Nr. 20 verwiesen.

Frage Nr. 22

Wurde die am 18. März 2010 zwischen Thyssen Krupp Marine Systems und der griechischen Regierung vereinbarte Fertigung von zwei weiteren U-Booten der Klasse 214 durch die Hellenic Shipyards, oder damit verbundene Zulieferungen inzwischen durch die Bundesregierung genehmigt, bzw. liegt dafür ein Exportantrag vor?

Antwort:

Es wurde eine Genehmigung nach dem Kriegswaffenkontrollgesetz zur Lieferung von 2 U-Booten der Klasse 214 in Form von Materialpaketen nach Griechenland erteilt.

Frage Nr. 23

In welchem Umfang hat die Bundesregierung im ersten Quartal des Jahres 2011 Exportgenehmigungen für Rüstungsgüter und Kriegswaffen erteilt (bitte Zahl der Genehmigungen für Rüstungsgüter und Kriegswaffen, das jeweilige Empfängerland, das jeweilige Finanzvolumen, die Art der Rüstungsgüter bzw. Kriegswaffen und die jeweilige Ausfuhrlistenposition angeben)?

Frage Nr. 24

In welchem Umfang hat die Bundesregierung im ersten Quartal des Jahres 2011 Exportgenehmigung für Rüstungsgüter und Kriegswaffen abgelehnt (bitte Zahl der Genehmigung für Rüstungsgüter und Kriegswaffen, das jeweilige Empfängerland, das jeweilige Finanzvolumen, die Art der Rüstungsgüter bzw. Kriegswaffen, die jeweilige Ausfuhrlistenposition und den Ablehnungsgrund angeben)?

Gemeinsame Antwort zu Fragen 23 und 24:

Der Bundesregierung liegen keine quartalsmäßigen Aufstellungen über erteilte oder abgelehnte Ausfuhrgenehmigungen für Kriegswaffen und sonstige Rüstungsgüter vor. Die Zusammenstellung für das Gesamtjahr erfolgt im Rahmen des jeweiligen, dem

Bundestag jährlich vorzulegenden Rüstungsexportberichts. Dieses Verfahren entspricht den Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern aus dem Jahr 2000.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'B. G. W.' followed by a long horizontal flourish.